

## Merkblatt zum

# Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit

Für die Meldung zur Bachelorarbeit verwendet die/der Kandidat/in das auf der Website des Prüfungsamtes bereitgestellte Formular „Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit“:

### 1. Angaben zum/zur Studierenden

- Die/Der **Studierende** weist sich durch ihre/seine Daten aus.
- Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird gemäß § 9 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung bei der für das verbindlich gewählte Fach zuständigen **Prüfungskommission** gestellt.

### 2. Thema der Bachelorarbeit

- Die/Der Kandidat/in unterbreitet die/der Betreuer/in einen Themenvorschlag für die Bachelorarbeit. Gemeinsam legen sie das **Thema der Arbeit** fest. Eine englische Übersetzung des Titels der Bachelor-Arbeit kann auf Wunsch zusätzlich angegeben werden (für englischsprachige Zeugnisunterlagen)
- Bitte beachten Sie: Der Titel der B.A.-Arbeit ist **verbindlich!** Jedwede Änderung (Hinzunahmen, Auslassungen oder Veränderungen selbst einzelner Worte) ist dem Prüfungsamt vor Abgabe der Arbeit durch schriftliche Mitteilung der Betreuerin/ des Betreuers bekanntzugeben.
- Generell ist die Abschlussarbeit in **deutscher Sprache** anzufertigen. Soll in einer anderen Sprache geschrieben werden, ist dies gemäß § 15 Abs. 16 Satz 1-2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) über das Prüfungsamt bei der Prüfungskommission für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu beantragen. Dieser Antrag entfällt, wenn Studierende die Arbeit in englischer Sprache oder der Sprache des Studienfaches, in dem die Arbeit angefertigt wird, verfassen.

### 3. Gutachter/innen

- Die/Der Kandidat/in holt von einer/einem Prüfungsberechtigten des Fachs die Bereitschaft ein, die Bachelorarbeit als **Erstgutachter/in** zu betreuen.
- Außerdem ist ein/e Prüfungsberechtigte/r als Zweitgutachter/in zu benennen.
- Beide Gutachter/innen geben im Antragsformular mit ihren Unterschriften die **Zusage**, dass sie die Betreuung übernehmen.
- **Betreuungsabsagen:** Sollte die/der Studierende glaubhaft versichern, dass angesprochene Prüfungsberechtigte abgelehnt haben, die Begutachtung zu übernehmen, so wird eine/ein Erst- bzw. Zweitgutachterin/ Erst- bzw. Zweitgutachter von der Prüfungskommission benannt.
- Wer darf als Gutachter/in fungieren? Laut **Beschluss des Fakultätsrats** vom 06.07.2008 muss **mindestens eine/r der beiden Gutachter/innen** einer Bachelorarbeit **promoviert** sein. Nicht-Promovierte können regulär als Erstgutachter/Erstgutachterinnen fungieren, wenn die betreute Bachelorarbeit thematisch an eine Veranstaltung anknüpft, die von ihnen unterrichtet wurde und ausweislich die Möglichkeit vorsieht, Studierende auf eine Bachelorarbeit vorzubereiten. In der Regel sollte eine/ein Nicht-Promovierte/Nicht-Promovierter nicht mehr als drei Bachelorarbeiten in einem Semester betreuen, soweit die personelle Situation des Fachs diese Einschränkung erlaubt. Erst- und Zweitgutachter(innen) sollten in einem **Beschäftigungsverhältnis mit der Universität** stehen, apl. Professoren/Professorinnen und Habilitierte sind davon ausgenommen.

• **Externe Personen** können nur dann als Gutachter/innen herangezogen werden, wenn dies vor Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit von der geschäftsführenden Leitung des Fachs, in dem die Arbeit geschrieben werden soll, bei der Fakultät beantragt worden ist.

#### **4. Antragstellung**

- Die/Der Studierende bestätigt, dass die **Modalitäten der Betreuung** im persönlichen Beratungsgespräch mit ihrer/seiner Betreuer/in besprochen worden sind.
- Sie/Er versichert, dass sie/er bisher **keine Bachelorprüfung** in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer **endgültig nicht bestanden** hat.

→ **Wenn die Punkte 1 bis 4 ausgefüllt sind, ist der Antrag zur abschließenden Bearbeitung im Prüfungsamt einzureichen.**

#### **5. Zulassung**

- Das zuständige Prüfungsamt überprüft anhand der FlexNow-Prüfungsakte der/des Studierenden, ob die in den Fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung genannten **Voraussetzungen zur Zulassung** erfüllt sind.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die **Zulassung**.
- Studierende und Gutachter/innen werden über Zulassungs- und Abgabetermin durch Zusendung einer E-Mail in Kenntnis gesetzt. Alle relevanten Daten zur B.A.-Arbeit können Studierende zudem in ihrem FlexNow-Konto einsehen (Titel, Fristende, tatsächliches Abgabedatum).
- Die Bearbeitungszeit beträgt **12 Wochen**.
- Werden **Fristen** ohne Grund überschritten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- Die Bachelorarbeit kann **einmal wiederholt** werden.
- Bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin/ dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes kann die **Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängert** werden. Der Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten ist an die Prüfungskommission für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu richten. Ein wichtiger Grund liegt i. d. R. bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen, dem Prüfungsamt anzuzeigen und durch ein **ärztliches Attest** zu belegen ist. Ein Verlängerungsantrag aus sachlichen Gründen ist vom Erstgutachter zu stellen/unterzeichnen.
- Erfordert die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eine **Unterbrechung von mehr als 4 Wochen** Dauer, so wird die Bearbeitung abgebrochen. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen Fehlversuch. Auf Wunsch kann ein neues Zulassungsverfahren (mit neuem Thema) beantragt werden.
- Das Thema kann – unabhängig von einer Erkrankung – **einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden**. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. Die bereits erfolgte verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. Sollte die aktuelle Arbeit bereits der zweite Versuch sein, so ist die Rückgabe des Themas zu den obigen Richtlinien nur dann zulässig, wenn bei der Erstanfertigung von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden war.
- **Einreichung und Weiterleitung der Bachelorarbeit:** Die Arbeit ist **fristgemäß** beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht.
- Achtung **Regelstudienzeit!** Die Bachelorarbeit kann selbstverständlich auch vor Ablauf der Bearbeitungsfrist im Prüfungsamt eingereicht werden. Bedenken Sie zudem, dass – sollte die Arbeit Ihre letzte Prüfungsleistung im Bachelorstudium darstellen – der Tag der Abgabe darüber entscheidet, ob Sie innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Se-

mestern geblieben sind. Geben Sie am 1. Tag eines neuen Semesters ab (also 01.04. oder 01.10.), verlängert das Ihre Studiendauer um ein ganzes Semester.

- Die Arbeit sollte den **Umfang von 50 Seiten** nicht überschreiten. Es sind jedoch auch die Empfehlungen der Fächer zu beachten.
- Einzureichen sind:
  - a) **2 Exemplare** sowie – je nach Gutachterwunsch – zusätzlich 2 Kopien der Arbeit in **digitaler Form**, z.B. CD, USB-Stick. (Sollten die Gutachter/innen die Arbeit als **pdf-Datei** anfordern, ist ihnen die Datei von der/dem Studierenden per E-Mail-Anhang zuzusenden.)
  - b) eine **schriftliche Erklärung**, dass die/der Kandidat/in die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In der Regel wird diese Erklärung als letzte Seite in die Bachelorarbeit eingefügt.
- Die Arbeit sollte folgende **Angaben** enthalten:

auf dem Einband/Deckblatt

links unten: Name Verfasser/in  
rechts unten: Name Erstprüfer/in (Betreuer/in) und Zweitprüfer/in

auf dem Titelblatt

von oben nach unten: Fakultät, Fach, Betreuer/in  
darunter: Thema im vollen Wortlaut  
in der Mitte: *Abschlussarbeit im Fach X des (Zwei-Fächer-)Bachelor-Studiengangs zur Erlangung des Akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) der Georg-August-Universität Göttingen*

unten vorgelegt am ... (Abgabedatum)  
von ... (Vor- und Zuname)  
aus ... (Geburtsort)

• Weitere Bestandteile :

- Inhaltsverzeichnis
- Text (1 ½-zeilig, Schriftgröße 12 pt)
- Literatur- und Quellenverzeichnisse
- Schlussblatt mit Erklärung (siehe lit. b)

- Es ist **nicht gestattet**, das **Logo der Universität Göttingen** zu verwenden.
- Das zuständige Prüfungsamt leitet die zwei Exemplare der Bachelorarbeit an die beiden Gutachter/innen weiter. Die **Dauer der Bewertung** sollte 8 Wochen nicht überschreiten.

**6. Gutachten**

- Die Gutachten werden von Erst- und Zweitgutachter/in zusammen mit den beiden Exemplaren der Bachelorarbeit an das Prüfungsamt zurückgesandt. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als **arithmetisches Mittel** aus den Bewertungen der beiden Gutachter/innen.
- Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Prüfungskommission **ein/e dritte/r Gutachter/in** zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Diese/r kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. Ihre/Seine Bewertung setzt letzten Endes die Note fest.
- Im Prüfungsamt werden die Bewertungen der Gutachter/innen in die elektronische Prüfungsakte eingetragen und freigeschaltet. Die **Note der Bachelorarbeit** wird aktenkun-

dig gemacht. Studierende können auf Wunsch beide Gutachten/Arbeiten im Prüfungsamt einsehen.

### **Weitere Informationen**

#### **Achtung Beurlaubung!**

Gemäß § 9 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen dürfen während einer Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Anmeldung, die Bearbeitung bzw. die Abgabe einer Abschlussarbeit ist in dieser Zeit also nicht möglich. Abweichend kann die Zulassung zur Abschlussarbeit denjenigen Studierenden genehmigt werden, die wegen eines Studienaufenthalts im Ausland beurlaubt sind. Die Abgabe der Arbeit muss jedoch in einem Semester liegen, in dem die/der Studierende nicht mehr beurlaubt ist (vgl. § 10 Abs. 5 Immatrikulationsordnung).

#### **Achtung Masterbewerbung!**

In die Überlegung, wann Sie den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einreichen, sollten Sie mit einbeziehen, dass die Anfertigung der Gutachten durchaus 8 Wochen dauern kann. Um an der Universität Göttingen zum Wintersemester einen Masterstudienangang beginnen zu können, müssen Sie bis zum 15.11. Ihren B.A.-Abschluss nachweisen. Bei einem Masterbeginn zum Sommersemester ist der Nachweis über den B.A.-Abschluss bis zum 15.05. zu erbringen. Sie sollten daher mit der Bachelorarbeit rechtzeitig beginnen, um hinterher nicht in Zeitnot zu geraten.

Die nachfolgende Tabelle kann Ihnen bei der Zeitplanung Hilfestellung geben:

<b>Verfahren B.A.-Arbeiten</b>	<b>Wintersemester</b>	<b>Sommersemester</b>
<b><u>Zulassungsantrag</u></b> sollte vorliegen bis ca.	<b>20.06.</b>	<b>20.12.</b>
<b><u>Abgabe B.A.-Arbeit</u></b> sollte erfolgen bis ca.	<b>16.09.</b>	<b>16.03.</b>
<b><u>Beide Gutachten</u></b> sollten vorliegen bis spätestens	<b>13.11.</b>	<b>13.05.</b>

Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Sie keinen rechtzeitigen Abschluss bekommen werden, wenn Sie sich nicht bis Mitte Juni angemeldet haben. Aber planen Sie gut und sprechen Sie sich nötigenfalls mit den Gutachter(inne)n ab, wenn Sie Ihre Bachelorarbeit erst vergleichsweise spät in Angriff nehmen können.